

Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände



2.4.2024

Stellungnahme

zum Referentenentwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes

Die kommunalen Spitzenverbände bedanken sich für die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes. Leider war die vonseiten des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz gesetzte Frist erneut deutlich zu kurz, um die kommunale Ebene angemessen und effektiv einbeziehen zu können. Dies ist insbesondere vor dem Hintergrund unverständlich, dass die zugrundeliegende EU-Verordnung 2020/741 bereits am 25. Juni 2020 in Kraft getreten ist und seit dem 26. Juni 2023 unmittelbar in den EU-Mitgliedsstaaten gilt.

Grundsätzliches

Der Gesetzesentwurf dient der Umsetzung sowie der Ergänzung der EU-Verordnung 2020/741 vom 25. Mai 2020 über Mindestanforderungen an die Wasserwiederverwendung. Die Verordnung legt die Rahmenbedingungen fest, unter denen die EU-Mitgliedstaaten die Wasserwiederverwendung zur landwirtschaftlichen Bewässerung nutzen können. Sie bietet den EU-Mitgliedstaaten dabei die Möglichkeit, einerseits unter bestimmten Bedingungen Flussgebiete oder Teile von Flussgebieten von der Zulassung der Aufbereitung und Wiederverwendung ganz auszunehmen, andererseits zusätzliche Anforderungen an die Aufbereitung und Wiederverwendung von kommunalem Abwasser im nationalen Recht zu stellen.

Die klimawandelbedingten Auswirkungen sind in unseren Städten, Landkreisen und Gemeinden immer deutlicher spürbar. Dabei führen auch langanhaltende Hitze und Trockenheit zu gravierenden Folgewirkungen und können in einzelnen Regionen zu temporären Wasserknappheiten führen. Aus diesem Grund kann die Förderung der Wiederverwendung von behandeltem Abwasser künftig eine größere Bedeutung erlangen. Mit dem im Sommer 2023 verabschiedeten „Water Reuse Act“ hat die EU einheitliche Mindestanforderungen an aufbereitetes Wasser festgelegt und deren Einsatzbereiche definiert. Recyceltes Wasser wird künftig in verschiedenen Güteklassen bewertet und kann für die Bewässerung von landwirtschaftlich genutzten Flächen verwendet werden. In vielen Ländern Südeuropas ist diese Praxis bereits gängig und kann auch in Deutschland helfen, den Bedarf an Frischwasser und gleichzeitig den Anfall von Schmutzwasser zur Klärung zu reduzieren.

Ergänzende nationale Regelungen, die die Verordnungsanwendung konkretisieren und die Nutzung von Abwasser vereinfachen, sind daher aus Sicht der kommunalen Spitzenverbände grundsätzlich zu begrüßen. Die ohnehin bereits von Wassermangel betroffene Landwirtschaft in Deutschland kann von einer solchen Chance auf kostengünstiges Beregnungswasser profitieren.

Allerdings ist darauf zu achten, dass neue Genehmigungs-, Informations- und Berichtspflichten nicht den Bemühungen um einen Bürokratieabbau zuwiderlaufen. Bei zusätzlichen Anforderungen besteht infolge von steigenden Kosten und Mehraufwänden ansonsten die Gefahr, dass die Nachnutzung von gereinigtem Abwasser zu aufwändig und damit unattraktiv wird. Ergänzend sollten eben dem stärkeren Einsatz von gereinigtem Abwasser auch die Steigerung der Wassereffizienz bei der landwirtschaftlichen Bewässerung und der industriellen Produktion vorangetrieben werden.

Weitere Anwendungsbereiche

Der Gesetzentwurf sieht die Wiederverwendung von geklärtem Abwasser derzeit nur für die landwirtschaftliche Bewässerung vor. Die vom EU-Verordnungsgeber geschaffene Möglichkeit, das aufbereitete Wasser auch für industrielle Zwecke sowie für Zwecke im Zusammenhang mit Freizeit und Umwelt zu nutzen, wird in dem Gesetzentwurf nicht aufgegriffen. Diese Leerstelle kritisieren wir. Mit Blick auf die Wärme- und Energiewende sollte langfristig auch die Nutzung von geklärtem Abwasser als Prozesswasser etwa für ein Wasserstoffkraftwerk genutzt werden können. Im vorliegenden Entwurf fehlt völlig der Blick für die Bedeutung von geklärtem Abwasser für Gewerbe- und Industriebetriebe. Hier brauchen wir, über das bestehende System hinaus, Ansätze, um Brauch- und Abwasser nutzbar zu machen. In einigen Industriebetrieben wird Wasserrecycling bereits erfolgreich eingesetzt. Dadurch lässt sich der Bedarf an Trinkwasser aus der öffentlichen Versorgung oder aus eigenen Brunnen erheblich reduzieren und Kosten sparen. Diese Komponente sollte zumindest in den kommenden Anpassungen des Wasserhaushaltsgesetzes mitgedacht werden.

Der Druck durch den Klimawandel und zunehmend länger anhaltende Dürreperioden wirken sich auch negativ auf öffentliche Grünflächen in Städten und Dörfern aus. Die Nutzung von Trinkwasser für die Bewässerung von sensiblem Grün (wie Jungbäumen) kann nicht dauerhaft nachhaltig sein. Daher sollte aus unserer Sicht der Gesetzentwurf auch den Einsatz von geklärtem Abwasser für die Zwecke der Bewässerung von öffentlichen Grünflächen regeln. Auch dabei müssen die umweltfachlichen Vorsorgeprinzipien beachtet werden, wobei hinsichtlich der Festlegung stofflicher Anforderungen eine Verschiebung in der Gewichtung der Einzelaspekte (mehr Bedeutung für Hygiene- und Gesundheitsaspekte) zu erwarten ist. Viele Kommunen ziehen die Nutzung von geklärtem Abwasser für die Bewässerung in Betracht oder vollziehen es bereits. Es wäre ein wichtiges Signal, wenn der Bund konkrete Anforderungen an die Nutzung für öffentliche Grünflächen setzt.

Nicht zuletzt müssen zudem die forstwirtschaftliche Bewässerung und die Wiedervernässung von Moorstandorten in den Blick genommen werden. Aus unserer Sicht sind an die forstwirtschaftliche Bewässerung keine anderen Anforderungen zu stellen als an die Wiederverwendung zur landwirtschaftlichen Bewässerung. Auch sollten Anforderungen für die Verwendung für die Wiedervernässung von Moorstandorten aufgenommen werden. Aus der Praxis wurde die Frage an uns herangetragen, ob es für diese Anwendungsbereiche weiterhin bei einer Ermessensentscheidung für die „unechte“ Gewässerbenutzung nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 WHG bleibt.

Zu § 9 Abs. 2 Nr. 5 WHG-E

Nach § 9 Abs. 2 Nr. 5 WHG-E soll auch das Wiederverwenden von Abwasser einschließlich aufbereitetem Abwasser zu Bewässerungszwecken als Benutzung im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes gelten. Dies ist zu begrüßen, da hiermit eine Erlaubnis explizit für die Wiederverwendung von Abwasser erteilt werden kann. Bisher gab es keinen geeigneten Benutzungstatbestand, was eine Erlaubniserteilung in der Vergangenheit erschwert hat.

Zu § 54 Abs. 2 Satz 3 WHG-E

Die Regelung in § 54 Abs. 2 Satz 3 WHG-E sieht vor, dass die Aufbereitung von Abwasser zur Wiederverwendung entsprechend der EU-Verordnung sowie der noch zu erlassenden Rechtsverordnung nach § 61e WHG-E nicht zur Abwasserbeseitigung gehört.

Aus Sicht des Deutschen Städtetages und des Deutschen Landkreistages wird die Herausnahme aus dem Gebührensystem grundsätzlich begrüßt. Die gewerbliche Abwasserwiederverwendung und auch deren Vermarktung an Dritte (bspw. Landwirtschaft) sollte von der kommunalen Abwasserbeseitigung sowohl technisch als auch bilanziell klar getrennt werden. Damit erfolgt eine wichtige Differenzierung der Wasseraufbereitung von der kommunalen Kernaufgabe der Abwasserbeseitigung. Wegen der unterschiedlichen Kostenzuordnung sollte jedoch noch klarer geregelt werden, welche Anforderungen an die Wasseraufbereitung, Speicherung, Verteilung und Wiederverwendung gestellt und wie diese von den Anforderungen an die Abwasserbeseitigung getrennt werden. Bestenfalls sollte ein „Übergabepunkt“ definiert werden, an dem die Abwassereigenschaft im Vorgang der Wasseraufbereitung und damit auch die Zuständigkeit des Anlagenbetreibers endet.

In dem Zusammenhang stellt sich auch die Frage nach der klaren abwasserabgaberechtlichen Trennung der Abwassermengen mit den entsprechenden Parametern in den jeweiligen wasserrechtlichen Erlaubnissen (z. B. Jahresschmutzabwassermenge (JSM), Schadeinheiten), die für die Berechnung der Abwasserabgabe zugrunde gelegt werden müssen (§ 4 AbwAG). An uns herangetragen wurden, ob die Wiederverwendung des aufbereiteten Abwassers überhaupt zum Einleiten i. S. d. § 2 Abs. 2 AbwAG zählt und ob der Endnutzer als Einleiter zur Zahlung der Abwasserabgabe verpflichtet ist – oder ob diese unechte Gewässerbenutzung

gänzlich abwasserabgabefrei ist, da keine klassische Einleitung in das Grundwasser erfolgt. Auch ist fraglich, ob die Wiederverwendung des Abwassers zu Bewässerungszwecken mit dem Verbringen im Rahmen landbaulicher Bodenbehandlung (§ 2 Abs. 2 Satz 2 AbwAG) gleichzusetzen ist.

Sollte für die Wiederverwendung des aufbereiteten Abwassers die Abwasserabgabepflicht bestehen, wird damit eine Verkomplizierung der beiden Festsetzungsverfahren und des damit verbundenen Verwaltungsaufwandes, sowohl in Bezug auf Einleitung aus einer kommunalen Abwasserbehandlungsanlage (abgabepflichtig ist die Gemeinde bzw. der Zweckverband), von der das Abwasser für die landwirtschaftliche Bewässerung „abgezweigt“ wird, als auch in Bezug auf die Einleitung des Abwassers im Zuge der landwirtschaftlichen Bewässerung in das Grundwasser (abgabepflichtig ist der Landwirt) befürchtet.

Noch aufwändiger wird es dann, wenn Endnutzer des aufbereiteten Abwassers und Inhaber der Wiederverwendungserlaubnis keinen Einfluss auf die Qualität des aufbereiteten Abwassers haben: „Damit wird nicht nur der Aufbereiter, sondern auch der Speicherer und Verteiler gegenüber dem Endnutzer verpflichtet, die erforderliche Wasserqualität zu liefern“ (S. 16 der Begründung). Dabei stellt sich die Frage, an welcher Stelle, die für die Berechnung der Abwasserabgabe benötigte behördliche Überwachung (Beprobung) erfolgen soll – vor der Speicherung oder vor dem Transport – wobei eine längere Verweildauer in einer Speicheranlage zur Verschlechterung der Abwasserqualität führen könnte.

Zudem ist insbesondere auch die Aufnahme Begriffen wie „aufbereitetes Wasser“, „Endnutzer“ und „Abwasseraufbereitungseinrichtung“ auf Basis der Verordnung (EU) 2020/741 in § 54 WHG erforderlich.

Von Seiten des Bundes und der betroffenen Länder sollte gleichzeitig dringend geprüft werden, inwieweit derzeit praktizierte, gebührenfinanzierte Projekt der Abwasserwiederverwendung unter den Bestandschutz fallen können. Es wäre fatal, wenn durch die Klarstellung im WHG diese Projekte unwirtschaftlich gemacht werden. In Zeiten des Klimawandels brauchen wir diese innovative Nutzung von geklärtem und aufbereitetem Abwasser.

Zu § 61a WHG-E

§ 61a Abs. 1 Nr. 1 WHG-E sieht vor, dass die Wiederverwendung von aufbereitetem Abwasser in den Schutzzonen I und II von festgesetzten Wasserschutzgebieten nicht zulässig ist. Diese Einschränkung des räumlichen Geltungsbereiches wird dem notwendigen Schutz der Trinkwasserressource jedoch nicht abschließend gerecht. Es braucht hier ein klareres Bekenntnis zum Schutz der Trinkwasserressourcen. Der Ausschluss der Wiederverwendung von aufbereitetem Abwasser muss auf die Schutzzone III, in der die Neubildung im Wesentlichen stattfindet, sowie auf sämtliche Trinkwasserschutzgebiete gemäß TrinkwEGV ausgedehnt werden. Nur durch den vollständigen Ausschluss der Trinkwassereinzugsgebiete ist der erforderliche Schutz der Trinkwasserressource zur Versorgungssicherung und mit Bezug auf das Anliegen

der TrinkwEGV ausreichend gewährleistet. Geprüft werden sollten auch Gebiete für Brunnen, die der Gewinnung von Trinkwasser dienen, da sich solche teilweise noch in der Festsetzung oder Überarbeitung befinden.

Es ist noch nicht bekannt, welche Stoffe oder Verbindungen das Abwasser, welches auf der Grundlage der EU-Verordnung und der nach § 61e WHG-E zu erlassenden Rechtsverordnung für die landwirtschaftliche Bewässerung wiederverwendet wird, enthält, wie diese trinkwasserhygienisch zu bewerten sind und wie diese abgebaut werden. Daher ist auch noch keine diesbezügliche Risikobewertung möglich. In Anbetracht der derzeitigen Diskussionen über die weitere Optimierung der öffentlichen Abwasserreinigung (z.B. 4. Reinigungsstufe) etwa im Hinblick auf Arzneimittelrückstände, Mikroschadstoffe, Pflanzenschutzmittel, Biozide, Wasch- und Reinigungsmittel, Süßstoffe, Industriechemikalien, Hormone, PFAS etc. im Abwasser ist ein besonderer Schutz der Trinkwasserressource essenziell. Zudem kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich die in dem wiederverwendeten Abwasser enthaltenen mobilen Stoffe und Verbindungen auf angrenzende Gebiete ausdehnen und Gefahren für die Trinkwassergewinnung verursachen können. Bei den landwirtschaftlichen Beregnungen werden große Mengen flächenhaft ausgebracht, die mit den punktuellen Versickerungen von Kläranlagen nicht vergleichbar sind.

Zudem suggeriert die in § 61a Abs. 2 WHG-E verwendete Begrifflichkeit der „Wiederverwendung von Abwasser einschließlich aufbereitetem Abwasser“, dass auch nicht aufbereitetes Abwasser genauso verwendet werden kann/darf, wie aufbereitetes. Hier sollte eine genauere Definition gewählt werden, wenn unter Abwasser beispielsweise Niederschlagswasser i.S.v. § 54 Abs. 1 Nr. 2 WHG gemeint ist. Denkbar wären Begrifflichkeiten wie „Niederschlagswasser und behandeltes Schmutzwasser“ oder „Abwasser, ausgenommen unbehandeltes Schmutzwasser“.

Zu § 61b WHG-E

Der Gesetzentwurf sieht in § 61b WHG-E das Erfordernis einer Aufbereitungsgenehmigung vor, die von dem Anlagenerrichter oder -betreiber beantragt werden kann. Das Genehmigungsverfahren soll weitestgehend den allgemeinen verwaltungsrechtlichen Vorgaben entsprechen. Während im Gesetzentwurf in § 61b WHG-E von einer zuständigen Landesbehörde die Rede ist, wird unter Punkt 4.3 der Begründung von den Behörden auf kommunaler Ebene geschrieben. Die vorgesehenen Verfahren werden in der behördlichen Praxis, sowohl auf Landesebene als auch in den Unteren Behörden, einen Mehraufwand auslösen, der derzeit in seinem Umfang nicht abzuschätzen ist. Der Umfang wird unmittelbar mit der Anzahl der Anträge zusammenhängen. Aus einem Landkreis wurde geschildert, dass die Erteilung von Genehmigungen zwangsläufig zu einer Steigerung des Erfüllungsaufwandes von 270.000 Euro auf 570.000 Euro führen würde. Entsprechend wird auf die Notwendigkeit des Kostenausgleichs für die kommunale Ebene nach dem Konnexitätsprinzip hingewiesen.

Risikomanagementpläne

So ist in § 61b Abs. 2 WHG-E vorgesehen, dass dem Antrag auf Genehmigung ein Risikomanagementplan nach Art. 5 der EU-Verordnung beizufügen ist. Der Gesetzentwurf legt dem Antragsteller damit die Verpflichtung zur Erstellung eines Risikomanagementplans auf und geht über die Vorgaben der EU-Verordnung hinaus. Denn nach Art. 5 Abs. 2 der EU-Verordnung hat der Anlagenbetreiber den Risikomanagementplan lediglich vorzubereiten.

Der wesentliche Inhalt des Risikomanagementplans wird im Anhang II der EU-Verordnung geregelt. Er umfasst insbesondere eine Beschreibung der gesamten Wasserwiederverwendungsschritte sowie eine Ermittlung aller daran beteiligten Personen einschließlich einer Aufgaben- und Zuständigkeitsbeschreibung. Hinzukommt eine umfangreiche Gefahren- und Risikobewertung. Bei der Risikobewertung sind umfassende EU-Richtlinien-Vorgaben zu berücksichtigen.

Die Erfüllung dieser Vorgaben wäre für den Anlagenbetreiber mit erheblichem Zeit- und Kostenaufwand verbunden. Da dem Anlagenbetreiber die geforderten Informationen nicht in Gänze vorliegen, wäre er mithin zu umfassender Ermittlungstätigkeit verpflichtet. Zudem müsste der Anlagenbetreiber dem Endnutzer Verpflichtungen, wie etwa spezifische Bewässerungstechniken und eine Beschilderung der Bewässerungsfläche, auferlegen. Dies würde nicht nur die Verantwortlichkeit, sondern auch die Befugnisse des Anlagenbetreibers überdehnen.

Der für den Anlagenbetreiber mit der Vorlage eines Risikomanagementplans verbundene Aufwand könnte zudem den Anreiz für die freiwillige Aufbereitung und Wiederverwendung mindern und damit den Gesetzeszweck konterkarieren. Zudem stellt sich die Frage, ob sich aus dem Risikomanagementplan für die Wasserwiederverwendung vom Betreiber der Aufbereitungseinrichtung eine Haftung ergeben könnte.

Wasserqualität

Der vorgelegte Entwurf legt Standards für den Aufbereitungsprozess vor. In weiteren Teilen wird das Abwasser jedoch bereits heute durch weniger kostenintensive Reinigungsverfahren in den Kläranlagen für die landwirtschaftliche Bewässerung qualitativ hochwertig und risikolos aufbereitet und genutzt. Durch die zusätzliche Notwendigkeit des Desinfizierens werden weitere technische und wirtschaftliche Anforderungen an die lokalen Kläranlagen gestellt. Das hat zur Folge, dass aufgrund der gesteigerten Kosten und Mehraufwendungen de facto weniger gereinigtes Abwasser genutzt werden kann. Deshalb wird vorgeschlagen, dass Ausnahmetatbestände für bereits bestehende Wasseraufbereitungsprozesse ergänzt werden, soweit diese dieselbe Wasserqualität sicherstellen.

Daneben fehlt eine Unterscheidung zwischen Kleinanlagen und großen Kläranlagen. Kleinanlagen können, je nach lokaler Struktur, durch kurze, häufig umweltfreundliche Transportwege des Wassers und direkte Versorgung der Bevölkerung, einen signifikanten Mehrwert bieten. Diese Anlagen haben jedoch ein geringeres Abwasseraufkommen und sind

entsprechend in der Regel technisch weniger komplex ausgestattet. Trotzdem liefern diese Anlagen nach dem Aufbereitungsprozess eine vergleichbare Wasserqualität. Wir regen an, dass für die Aufbereitung von Abwasser aus Kleinkläranlagen Sonderregelungen aufgenommen und eigene Anforderungen und Nebenbestimmungen an die Aufbereiter von geringen Wassermengen gestellt werden.

Zudem regelt § 61 Abs. 3 WHG die Untersagung der Genehmigung zur Aufbereitung Speicherung und Verteilung von Abwasser zur landwirtschaftlichen Bewässerung. Wir möchten insbesondere hinsichtlich Nr. 2 anregen, dass neben quantitativen Abwägungen auch eine qualitative Berücksichtigung bei der Ermessensausübung möglich sein muss. Denn die Anreicherung eines weitgehend unvorbelasteten Gewässers mit aufbereitetem Abwasser kann bei gewissen Mischungsverhältnissen im Einzelfall unschädlich sein, insbesondere in Phasen mit geringen Niederschlägen. In solchen Fällen sollte ggf. auch ohne Einbeziehung der Mindestwasserführung eine Wasserwiederverwendung zugelassen werden. In der zuständigen Behörde ergibt sich folglich auch ein erhöhter Aufwand, um die Zulassung, die Einschränkung oder die Untersagung der Wasserwiederverwendung rechtssicher zu begründen. Auf Basis dessen ist der im Referentenentwurf geschätzte, jährlich einmalige Mehraufwand für Kommunen auch hinsichtlich dieser Norm nicht nachvollziehbar.

Einvernehmen

§ 61 Abs. 5 WHG-E sieht vor, dass zur Erteilung der Genehmigung das Einvernehmen mit einer Vielzahl an Behörden herzustellen ist. Dies wird in der praktischen Umsetzung sehr viel Zeit binden und den Fokus auf die Verwendung an sich lenken und sich damit von der wasserwirtschaftlichen Betrachtung und den wasserbehördlichen Aufgaben entfernen. Durch das Erfordernis des „Einvernehmens“ besteht überdies die Gefahr, dass die Wiederverwendung zukünftig nicht praktiziert wird oder in den bereits vorhandenen Wasserwiederverwendungsgebieten nicht mehr praktiziert werden kann. Besser wäre unseres Erachtens, nur auf die Benehmensherstellung mit den zuständigen Behörden abzustellen.

Bestehende Verfahren

Zu der Frage des Bestandsschutzes für bestehende Verfahren (u.a. in Niedersachsen) ist es wichtig gute Übergangsfristen zu regeln. Hierzu sieht der Gesetzentwurf nichts vor. Aus Sicht der kommunalen Praxis sollten seit Jahrzehnten praktizierte und etablierte Abwasserberegnungsprojekte auf landwirtschaftlichen Flächen weiter ermöglicht werden. Auch vor dem Hintergrund des Klimawandels und sinkenden Grundwasserständen sollten Systeme aufrechterhalten werden und nicht durch die Umsetzung einer Richtlinie, die eigentlich die Förderung der Abwasserwiederverwendung als Ziel hat, in Frage gestellt und gefährdet werden.

Zu § 61d WHG-E

Nach § 61d WHG-E treffen die Länder bestimmte Veröffentlichungspflichten, wobei die zuständigen Behörden auf Länderebene noch zu konkretisieren wären. Hier bietet es sich an, bereits die Übermittlungsart (nach Möglichkeit digital) mitzudenken und bereits zu bestimmen. Solche Verfahren dürfen nicht zu weiteren bürokratischen Mehraufwänden führen.

Zu § 61e WHG-E

Der Gesetzentwurf eröffnet in § 61e WHG-E die Möglichkeit, in einer Rechtsverordnung die Mindestanforderungen des Anhangs I der Verordnung (EU) 2020/741 durch zusätzliche Anforderungen an das wiederverwendete Wasser zu ergänzen. Dies ist nicht ausreichend. Denn die Mindestanforderungen des Anhangs I der Verordnung (EU) 2020/741 beinhalten keine ausreichende Berücksichtigung von Schadstoffen sowie von persistenten Substanzen. Es ist deshalb eine nationale gesetzliche Fixierung der Mindestqualitätsanforderungen an das wiederverwendete Wasser erforderlich.

In dem Zusammenhang würden wir es begrüßen, wenn aufgrund der neu ergänzten Ermächtigungsgrundlage (§ 23 Abs. 1 Nr. 5a WHG-E) in einer noch zu erlassenden Rechtsverordnung neben der Wiederverwendung von kommunalem Abwasser auch Anforderungen für die Wiederverwendung von Abwasser aus anderen, industriellen/gewerblichen, Herkunftsbereichen formuliert wären. Darüber hinaus ist die gesetzliche Festlegung von zusätzlichen Anforderungen an die Beschaffenheit bzw. Hygiene des aufbereiteten Abwassers unabdingbar.

Wir bitten um Berücksichtigung der oben genannten Punkte und stehen für Rückfragen und einen Austausch gerne zur Verfügung.